



VerbraucherService Bayern

WIR BERATEN SIE UNABHÄNGIG UND KOMPETENT. ÜBERALL IN BAYERN.

ENERGIEKOSTEN – WAS ZAHLE ICH DA EIGENTLICH?

INHALTSVORSCHAU

- Anbieter, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber
- Strom- und Gasrechnung verstehen und prüfen
 - Begriffe der Verbrauchsabrechnung
 - Gasrechnung
 - Stromrechnung
 - Reklamation
 - Preiserhöhungen und Preisbremsen
- Bei sehr hohem Verbrauch...

WER MACHT WAS - BEGRIFFSKLÄRUNGEN

ANBIETER – NETZBETREIBER - MESSSTELLENBETREIBER

WER MACHT WAS?

- **Netzbetreiber:** ist der Eigentümer der Leitungen, kann also nicht gewechselt werden.
 - Übertragungsnetzbetreiber: von den Kraftwerken
 - Verteilnetzbetreiber: an die Haushalte
 - Netzbetreiber hat ein zeitlich befristetes, örtliches Monopol.
Der Gebäudeeigentümer schließt einen einmaligen Vertrag.
 - Wer ist der Netzbetreiber? Name oder Code auf der Rechnung.
 - Zuständig auch für Einspeisevergütungen bei PV-Anlagen und bei Installation von Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen oder Ladestationen für E-Autos.
- **Messstellenbetreiber:** häufig identisch mit dem Netzbetreiber
 - Zuständig für Einbau, Betrieb, Ablesung und Wartung von Zählern sowie für die eigentliche Messung
- **Energieanbieter:** individueller Vertrag mit demjenigen, der Energie bezieht

SMART METER

DER INTELLIGENTE STROMZÄHLER

- Moderne Messeinrichtung = digitaler Zähler
Kommunikationsmodul = Smart Meter Gateway
Intelligente Messeinrichtung = Smart Meter
- Smart Meter bekommen:
 - Haushalte mit einem Jahresverbrauch von über 6000 kWh
 - Haushalte mit stromerzeugenden Anlagen, z.B. Photovoltaikanlagen
 - Haushalte mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Wärmepumpe, Nachtspeicherofen)
- Flächendeckend geplant bis 2032
- Smart Meter versendet Daten u.a. an Energieanbieter und Messstellenbetreiber
- Energieversorger muss monatliche Verbrauchs- und Kostenwerte kostenlos bereitstellen.
- Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

VERTRAGSSCHLUSS UND ANBIETERWECHSEL

VERTRAGSSCHLUSS

ALLGEMEINES ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

Seit dem 27. Juli 2021 darf ein Energieliefervertrag nicht mehr telefonisch oder mündlich abgeschlossen werden. Seitdem ist für Energielieferverträge mit Haushaltskundinnen und -kunden immer die Textform vorgeschrieben (§ 41b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz). **Textform bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax, E-Mail oder SMS.** In allen anderen Fällen ist der Vertrag **unwirksam.**

Sie können einen Energieliefervertrag telefonisch besprechen und ihn danach beispielsweise per E-Mail abschließen. Bei so einem Fernabsatzvertrag haben Sie ein **Widerrufsrecht** von 14 Tagen (§ 312g Bürgerliches Gesetzbuch). Das gilt auch bei einem Vertrag, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde.

Quelle: Bundesnetzagentur

VERTRAGSSCHLUSS

VERTRAGSZUSAMMENFASSUNG

Wenn Sie einen Energieliefervertrag abgeschlossen haben, muss Ihnen der Lieferant seit dem 27. Juli 2021 eine Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellen. Diese muss die wichtigsten Vertragsbedingungen beinhalten (§ 41 Abs. 4 EnWG).

Mindestens diese Vertragsdaten müssen darin aufgeführt sein:

- Kontaktdaten des Energielieferanten
- Verbrauchsstelle
- Geltende Preise
- Voraussichtlicher Belieferungsbeginn
- Kündigungsfrist
- Mögliche Bonusvereinbarungen
- Mögliche Mindestvertragslaufzeiten
- Die Zusammenfassung muss knapp, leicht verständlich und klar gekennzeichnet sein. Sie muss Ihnen innerhalb einer angemessenen Frist vorliegen.

SO SETZEN SICH DIE PREISE ZUSAMMEN

ZUSAMMENSETZUNG VON GAS- UND STROMPREIS

- **Grundpreis:** Aufwand für das Leitungsnetz und Lieferung der Energie
- **Verrechnungspreis:** für die geliehenen Zähler und deren Ablesung, geht an den Messstellenbetrieb
- **Arbeitspreis Gas / Arbeitspreis Strom**

Arbeitspreis Gas

Brennwert: wie viel Brennenergie in einem m³ Gas enthalten ist
(Qualitätsmerkmal)

Erdgas hat einen Brennwert zwischen etwa 8 und 14 kWh pro m³ Gas bei 0°C und Druck von einem Bar. Da das Gas nicht unbedingt 0°C bzw. Druck von einem Bar aufweist, gibt es zusätzlich die

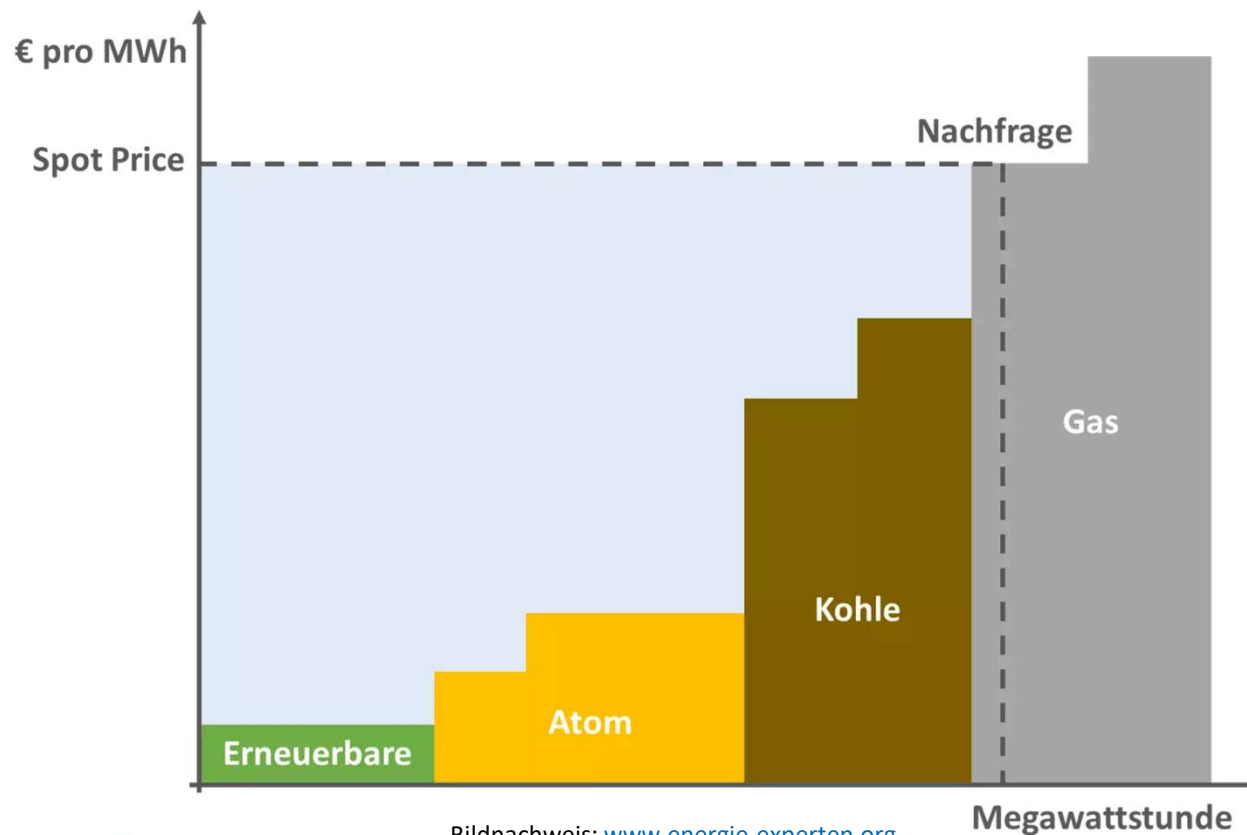
Zustandszahl: Kompensation der Abweichung

Anzahl m³ Gas X Brennwert X Zustandszahl = Zahl der erhaltenen kWh

Überschlagsmäßig entspricht 1 m³ Gas etwa 10 kWh und damit etwa einem Liter Heizöl.

MERIT-ORDER-PRINZIP

- die am teuersten gehandelte kWh definiert den Preis für alle Erzeuger
- Gas 2022 teilweise über 70cts. pro kWh, 2021 zwischen 2,3 cts. und 6 cts. pro kWh



ARBEITSPREIS STROM

- Der Arbeitspreis wird entsprechend der gelieferten Energiemenge erhoben. Die gelieferte Energiemenge wird über Eintarifzähler erfasst.
- **Steuern und Umlagen:** Erdgassteuer, Umsatzsteuer auf Gas und Stromkosten, KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten
- **Ein-Preis-Tarife:** Mischkalkulation aus Grund-, Verrechnungs- und Arbeitspreis
 - meistens Mindest- und Höchstabnahmemengen
 - lohnt sich dann, wenn der Verbrauch knapp unter der Höchstabnahmemenge ist

LASTENABHÄNGIGE TARIFE STROM

HOCH- UND NIEDRIGTARIF – HT UND NT

- **Hochtarif-Niedertarif-Zähler:** Arbeitspreise HT und NT
- Nachts, am WE und an Feiertagen ist Strom günstiger
- Meist für Wärmepumpen und Nachtspeicheröfen

- Reduzierung der Kernenergie: weniger Überschuss an Nachtstrom

- Luft-Wasser-Wärmepumpen entnehmen Ihre Energie der Außenluft, da die Außentemperaturen nachts kälter sind als tagsüber, benötigt die Wärmepumpe in der Nacht mehr Strom. So wird der geringe Preisvorteil des lastenabhängigen Tarifs häufig aufgeessen.

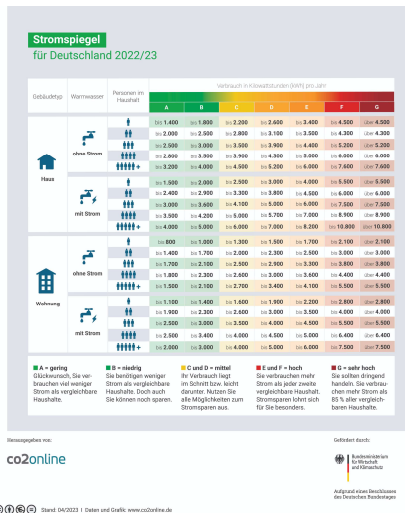
BLICK AUF DIE ABRECHNUNGEN - VERBRAUCH SCHÄTZEN UND BEWERTEN

GAS

- Aktuellen Verbrauch mit **Vorjahresverbrauch** abgleichen
(Klimafaktor des Deutschen Wetterdienstes >1: es war warm)
- Verbrauch mit dem **Verbrauch anderer Haushalte** abgleichen
(Heizspiegel beim Umweltamt größerer Gemeinden)
- **Gebäudezustand** bewerten
Gasverbrauch : beheizte Wohnfläche
→ Über 160 kWh/m² - Sanierungsmaßnahmen rentabel
→ 30 kWh/m² - 50 kWh/m² sollten bei energiearmen Neubauten möglich sein

STROM

- **Aktuellen Verbrauch mit Vorjahresverbrauch** abgleichen
Bei eklatanten Unterschieden trotz gleichbleibenden Gewohnheiten beim Versorger nachfragen.
- Verbrauch mit dem **Verbrauch anderer Haushalte** abgleichen
Stromspiegel Deutschland



Personen	Sparsam	Durchschnittlich	Verschwendertisch
1 Person	Bis 800	800 bis 1640	Über 1640
2 Personen	Bis 1500	1500 bis 2920	Über 2920
4 Personen	Bis 2200	2200 bis 4470	Über 4470

<https://www.stromspiegel.de/fileadmin/ssi/stromspiegel/Downloads/stromspiegel-tabelle-2023-print.jpg>

STIMMEN RECHNUNG UND ABSCHLÄGE?

CHECKLISTE

DAS SOLLTEN SIE AUF JEDEN FALL KONTROLLIEREN!

- **Kundennummer:** steht auf dem Vertrag
- **Zählernummer:** steht auf dem Zähler
- **Zählerstand:** selbst ablesen und melden (für sich dokumentieren!), sonst Schätzung – Smart Meter / Intelligenter Zähler
- **Abrechnungszeitraum:** grundsätzlich 1 Jahr, es sei denn, es gibt eine anders lautende Vereinbarung – unterschiedliche kürzere Abrechnungsperioden: Preisänderung
- **Rechnungsbetrag:** Brutto-Rechnungsbetrag = Verbrauch + Bereitstellungsgebühren + Steuern und Umlagen – geleistete Abschlagszahlungen (meistens 11)
- **Künftige Abschlagszahlungen:** (Verbrauch des letzten Jahres X aktuelle Preise + Grundgebühr, Abgaben und Steuern): 12

RECHNUNG BEANSTANDEN UND UNTER VORBEHALT BEZAHLEN

- Einschreiben an die Anbieter (Rechnungs- und Kundennummer angeben)
- Beanstandeten Sachverhalt genau schildern
- Den Ihres Erachtens zu hohen Anteil der Rechnung nur **unter Vorbehalt** bezahlen
- Zahlungsverweigerung in der Grundversorgung nur dann,
 - wenn Verbrauch mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahreszeitraum **und** wenn bei Befundprüfung (Zählerprüfung) ein Fehler festgestellt wird.
 - wenn in einer Rechnung „**die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht**“. Adresse des Anbieters fehlt, kein Anfangs- und / oder kein Endbestand, keine Angabe zu den Preisen
 - auch hier empfiehlt es sich, jedenfalls den Durchschnittsverbrauch zu bezahlen
- Zahlungsverweigerung bei Sonderverträgen: AGB

GUTHABEN

- Rechnung muss spätestens 6 Wochen nach Ende des Ablesezeitraums bei Ihnen sein.
- Guthaben kann sofort verlangt werden, ansonsten Verrechnung mit dem nächsten Abschlag.
- **Verjährungsfrist:** 3 Jahre ab Fälligkeit = 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung
Bei Schätzung aber nur vorläufig, d.h. Änderung im gesamten Verjährungszeitraum noch denkbar.

BONUSZAHLUNGEN UND VERGLEICHSPORTALE

- Neukundenbonus häufig bei der ersten Jahresabrechnung
- Vergleichsportale wie verivox oder Check 24 gerne nutzen, aber...
 - keine komplette Marktabdeckungen
 - die oben angezeigten Ergebnisse häufig Werbung
 - trotzdem in die AGB schauen.

PREISERHÖHUNGEN UND PREISBREMSEN

PREISÄNDERUNGSMITTEILUNGEN

- Preisänderungsschreiben: **einfach und verständlich formuliert**
- Energieanbieter müssen **Anlass, Umfang und Voraussetzungen** für die Preiserhöhung angeben.
- Kunden müssen in der Mitteilung auf ihr **Sonderkündigungsrecht** hingewiesen werden.
- Bei Grundversorgungskunden hat der Bundesgerichtshof schon festgestellt, dass viele **Preisbestandteile**, z.B. die EEG-Umlage, Netzentgelte und sonstige Steuern, Abgaben oder Umlagen **in der alten und neuen Höhe gegenübergestellt** werden müssen. Dadurch sollen Kunden sofort erkennen können, welche Bestandteile sich wie entwickeln und ob der richtige Grund für die Preiserhöhung im Schreiben angegeben ist.

Für Preisänderungsmittelungen in der Sonderversorgung wird das von verschiedenen Gerichten mittlerweile auch so gesehen. Diese Verfahren sind aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

BEISPIEL EON

E.ON Grundversorgung Strom: Änderung der Kostenbestandteile

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise Ihres Arbeitspreises bei Ihrem Verbrauch von 749 kWh/Jahr zusammensetzen.

Noch ein Hinweis: Der Gesetzgeber hat zum 01.07.2022 die Senkung der EEG-Umlage auf 0 Cent beschlossen. Dies kann dazu führen, dass die alten Preise in dieser Tabelle von Ihren aktuellen Preisen auf Seite 2 abweichen. In jedem Fall berücksichtigen wir diese Senkung in Ihrer Rechnung.

	Kostenbestandteile des alten Arbeitspreises ¹ (Stand: 01.08.2022)	Änderungsbetrag	Kostenbestandteile des neuen Arbeitspreises ab dem 01.06.2023
	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
Stromsteuer	2,050	0,000	2,050
Konzessionsabgabe	1,320	0,000	1,320
EEG-Umlage	0,000	0,000	0,000
KWKG-Umlage	0,378	-0,021	0,357
§19 StromNEV-Umlage	0,437	-0,020	0,417
Offshore-Netzumlage	0,419	0,172	0,591
§18 AbLaV-Umlage	0,003	-0,003	0,000
Steuern, Abgaben und Umlagen gesamt	4,607	0,128	4,735
Netzentgelte	5,260	1,170	6,430
Beschaffung und Vertrieb ²	18,183	10,002	28,185
Nettopreis	28,03	11,30	39,33
Mehrwertsteuer	5,33	-	7,47
Bruttopreis³	33,36	13,44	46,80

Hier zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich der Nettopreis Ihres Grundpreises bei Ihrem Verbrauch von 749 kWh/Jahr zusammensetzt.

	Kostenbestandteile des alten Grundpreises ¹ (Stand: 01.08.2022)	Änderungsbetrag	Kostenbestandteile des neuen Grundpreises ab dem 01.06.2023
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
Netzentgelte	69,35	7,30	76,65
Beschaffung und Vertrieb ²	81,22	-110,12	-28,90
Nettopreis	150,57	-102,82	47,75
Mehrwertsteuer	28,61	-	9,07
Bruttopreis³	179,18	-122,36	56,82



SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

- In der **Grundversorgung** müssen **Preisänderungen öffentlich bekannt** geben werden. Dies erfolgt regelmäßig in örtlichen Amtsblättern oder Tageszeitungen sowie zusätzlich im Internet. Zudem ist jeder Grundversorger verpflichtet, seine Kunden **per Brief sechs Wochen vor einer geplanten Änderung** über diese zu informieren.
- In der **Sonderversorgung** müssen die Anbieter die **Preisänderungen Ihren Kunden aber mitteilen, und zwar in der Regel per Brief**. Eine E-Mail genügt nur dann, wenn Sie dem Anbieter erlaubt haben, Sie auf diesem Weg zu kontaktieren – zum Beispiel bei Online-Tarifen.

PREISBREMSSEN

- Die Gaspreisbremse verbilligt den Gaspreis auf 12 Cent pro Kilowattstunde. Bei Fernwärme setzt die Preisbremse schon bei 9,5 Cent an. Die Strompreisbremse greift für Haushaltsstrom bei 40 Cent pro Kilowattstunde. Die vergünstigten Preise gelten für 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs.
- Die Strompreisbremse und Gaspreisbremse gelten seit März 2023 und bis mindestens Ende 2023. Möglich ist, dass sie bis einschließlich April 2024 verlängert werden.
- Werden wohl über das Jahresende hinaus verlängert.
- Mehrwertsteuersenkung für Gas wird allerdings bereits zum Jahreswechsel aufgehoben.
- Wenn Dein Vertragspreis über einer der Preisbremsen liegt, muss Dich Dein Anbieter schriftlich über die geltende Entlastung informieren.

BEI SEHR HOHEM VERBRAUCH...

- **Ablesen:** In festen Abständen die Zählerstände notieren und an den Versorger melden, sonst Schätzung, je öfter geschätzt wird, desto größer können die Abweichungen vom tatsächlichen Verbrauch werden.
→ Schätzung ggf. in Textform erklären lassen.
- **Smart Meter installieren:** sog. „intelligente Stromzähler“
- **Strom-Zwischenstecker-Messgeräte zur Kontrolle:** u.a. beim VSB ausleihbar
- **Messstellenbetreiber wechseln**
- **Strom- / Gasanbieter wechseln**
 - Preisvergleichsrechner im Internet
 - Formalitäten regelt der neue Versorger, eventuelle Vertragsbindung an alten Versorger
 - Sonderkündigung bei Preiserhöhung
 - Gütesiegel (immer ins Impressum schauen: wer ist der Siegelgeber?)

FÄLLE, DIE VERBRAUCHERSCHÜTZER:INNEN BESCHÄFTIGEN...

VOXENERGIE, PRIMASTROM ODER NOW ENERGY

- Zunächst Kündigungen, dann neue Verträge mit angeblich abgeschlossenen Vertragsverlängerungen auf eine Laufzeit von 5 Jahren...
- Musterfeststellungsklagen des VZBV wegen einseitiger Preiserhöhungen waren angestrebt, die Primaholding AG hat zugesagt, die Preiserhöhungen zurückzunehmen, bei den Verbraucher:innen, die sich beteiligten.
- Widerruf wegen falscher Widerrufsbelehrung, wenn Vertragsschluss nicht länger als 12 Monate und 14 Tage zurückliegt

EXTRA ENERGIE

- Geworben mit Niedrigstpreisen, Tarifierhebungen um mehr als 200%
- Extra Energie, Prioenergie, HitEnergie, ExtraGrün, EVD
- Verbraucher:innen werden unter Druck gesetzt
- Einstweilige Verfügung von der VZ NRW erwirkt – im Hauptsacheverfahren aufgehoben, aber die Preiserhöhung dennoch als rechtswidrig angesehen

(Quelle: Spiegel, „Extra Teuer“, Nr. 32, 05.08.2023)

RECHTSGRUNDLAGEN UND QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN UND QUELLEN

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):
Rahmen für die Versorgung mit leitungsgebundenen Energien
- Durchführungsverordnungen:
Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)
- Die Strom- und Gasrechnung verstehen und prüfen
https://www.vis.bayern.de/produkte/energie/preise_kosten/strom_gasrechnung.htm

WIR SIND

eine Einrichtung des Katholischen Deutschen Frauenbundes mit ca. 165.000 Mitgliedern in Bayern.



Wir werden gefördert von den Bayerischen Ministerien:



gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



● 15

BERATUNGSSTELLEN
BAYERNWEIT



57

ENERGIE-
STÜTZPUNKTE



ANBIETERUNABHÄNGIGE VERBRAUCHERAUFKLÄRUNG UND VERBRAUCHERBILDUNG.

BERATUNG IN



Verbraucherrecht



Hauswirtschaft



Versicherungen



Ernährung



Altersvorsorge



Umwelt



Finanzen

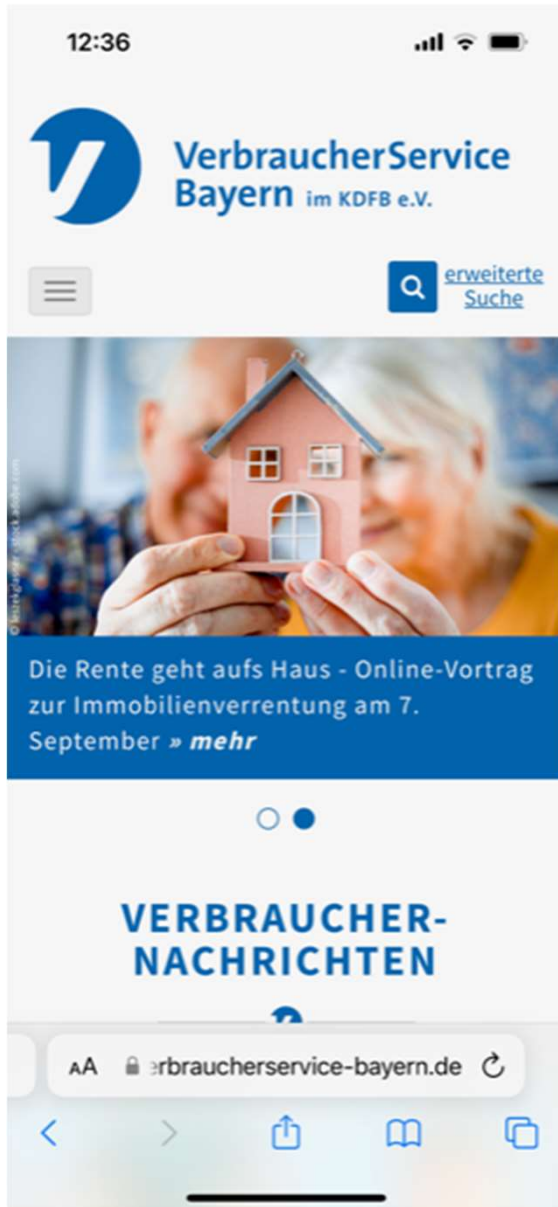


Energie



Baufinanzierung

WIR INFORMIEREN...



Homepage, Newsletter, VSB-Info, Facebook, Instagram und Youtube

Anmeldung zum Newsletter unter:
<https://www.verbraucherservice-bayern.de/service/newsletter>



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Beratungsstelle Regensburg

Eva Traupe

Frauenbergl 4

0941 51604

e.traupe@verbraucherservice-bayern.de